

**Beschluss des Kantonsrates
zu den dringlichen Postulaten
KR-Nr. 331/2022 betreffend AXPO und EKZ:
Versorgung durch erneuerbare Produktion der AXPO
und KR-Nr. 332/2022 betreffend AXPO:
Versorgung der Eignerkantone stärker gewichten**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 4. Oktober 2023,

beschliesst:

I. Das dringliche Postulat KR-Nr. 331/2022 betreffend AXPO und EKZ: Versorgung durch erneuerbare Produktion der AXPO wird als erledigt abgeschlossen.

II. Das dringliche Postulat KR-Nr. 332/2022 betreffend AXPO: Versorgung der Eignerkantone stärker gewichten wird als erledigt abgeschlossen.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

A. Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 31. Oktober 2022 folgendes von Kantonsrätin Rosmarie Joss, Dietikon, und Mitunterzeichnenden am 19. September 2022 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Verwaltungsrat der EKZ wird eingeladen aufzuzeigen, wie die EKZ zeitnah die inländische und primär erneuerbare von der AXPO produzierte Elektrizität direkt für die Versorgung der gebundenen Endverbraucher einsetzen können.

B. Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 31. Oktober 2022 folgendes von den Kantonsrätinnen Sandra Bossert, Wädenswil, und Rosmarie Joss, Dietikon, sowie von Kantonsrat Manuel Sahli, Winterthur, am 19. September 2022 eingereichte dringliche Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat und der Verwaltungsrat der EKZ werden eingeladen aufzuzeigen, wie sie im Rahmen ihrer AXPO-Beteiligung zeitnah erwirken können, dass die inländisch produzierte Elektrizität der AXPO direkt für die Versorgung der gebundenen Endverbraucher der Eigerkantone zu Gestehungskosten verkauft wird. Dabei sollten die Eigerkantone (Zürich, Schaffhausen, Zug, Thurgau, Aargau, St. Gallen, Glarus, Appenzell Inner- und Ausserrhoden) insofern bevorzugt werden, dass die Strompreise den effektiven Entstehungskosten angeglichen werden.

Bericht des Regierungsrates:

I. Ausgangslage

Die beiden dringlichen Postulate KR-Nrn. 331/2022 und 332/2022 wurden beide am 19. September 2022 eingereicht und am 31. Oktober 2022 dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Da beide dringlichen Postulate dasselbe Thema betreffen und ähnliche Forderungen umfassen, werden sie in diesem Bericht gemeinsam behandelt.

Das Postulat KR-Nr. 331/2022 richtet sich ausschliesslich an den Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ), das dringliche Postulat 332/2022 sowohl an den Verwaltungsrat der EKZ als auch den Regierungsrat. Der vorliegende Bericht wurde unter engem Einbezug der EKZ erstellt.

Der Kanton hält zusammen mit den EKZ an der Axpo Holding AG (Axpo) eine Minderheitsbeteiligung von 36,75% der Aktien. Die weiteren Aktionäre sind die Kantone Aargau, Schaffhausen, Glarus und Zug sowie die kantonalen Elektrizitätswerke AEW Energie AG, SAK Holding AG und EKT Holding AG. Die vier Kantonswerke im Aktionariat der Axpo betreiben alle eigene Verteilnetze und sind damit für die Grundversorgung mit Strom der Endverbraucherinnen und Endverbraucher in ihrem Netzgebiet zuständig.

Zur Beurteilung der Anliegen der beiden Postulate sind insbesondere die nationalen energierechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

2. Energierechtliche Rahmenbedingungen

Mit dem Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) soll eine sichere Elektrizitätsversorgung sowie ein wettbewerbsorientierter Elektrizitätsmarkt geschaffen werden (Art. 1 Abs. 1 StromVG).

Die Verteilnetzbetreiber haben dabei festen Endverbrauchern und Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität zu angemessenen Tarifen zu liefern (Grundversorgung, Art. 6 Abs. 1 StromVG). Der Tarifanteil für die Energielieferung orientiert sich an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers (Art. 4 Abs. 1 Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 [StromVV, SR 734.71]). Die Elektrizitätskommission (EiCom) kann im Einzelfall die Angemessenheit prüfen. Beispielsweise ist es nicht angemessen, wenn Langfristverträge einseitig eine Anpassung an höhere, nicht aber an tiefere Marktpreise vorsehen.

Soweit die Verteilnetzbetreiber die festen Endverbraucher mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Erzeugungskapazitäten im Inland beliefern, dürfen sie nach Art. 6 Abs. 5^{bis} StromVG die Gestehungskosten dieser Elektrizität in die Tarife einrechnen. Diese Möglichkeit besteht auch für Strom, der nicht aus eigenen Erzeugungsanlagen stammt (Art. 4 Abs. 2 und 4a StromVV). Ein Verteilnetzbetreiber hat somit grundsätzlich gestützt auf Art. 6 Abs. 5^{bis} StromVG die Möglichkeit, inländischen aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom zu Gestehungskosten in den Tarif einzurechnen (vgl. dazu Art. 4 und 4a StromVV) bzw. vollständig den Endverbrauchern der Grundversorgung zukommen zulassen. Dies ist nicht möglich bei der Beschaffung von Strom aus Kernkraftwerken, da es sich bei der Kernenergie nicht um eine erneuerbare Energiequelle handelt.

Inwiefern die Möglichkeit zur vollständigen Einrechnung inländischer erneuerbarer Energie in den Stromtarif für die Grundversorgung im StromVG Bestand haben wird, ist Gegenstand der parlamentarischen Beratungen zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (sogenannter Mantelerlass, vgl. BBl 2021 1666). Die vollständige Strommarktöffnung, bei der die heute gebundenen Endverbraucher ihren Stromlieferanten und die Art der Verträge (auch Langfristverträge) selbst wählen könnten, wird im Mantelerlass nicht behandelt.

3. Wettbewerbsrechtliche Rahmenbedingungen

Die Strombeschaffung der EKZ für die Grundversorgung ist gestützt auf das Beschaffungsrecht öffentlich auszuschreiben (Mitteilung der Wettbewerbskommission vom 22. März 2021 zuhanden der Konferenz der kantonalen Energiedirektorinnen und -direktoren). Eine Ausschreibung hat in der Regel mehrere Offerten zur Folge. Der Zuschlag ergeht an den Anbieter mit der höchsten Punktzahl (wirtschaftlich günstigstes Angebot). Das Zuschlagskriterium Preis muss so gewichtet werden, dass die Beschaffung noch angemessen ist. Der Vertragsabschluss mit einem Anbieter ohne

jegliche Konkurrenzofferten könnte zu einem unangemessenen Preis führen. Die Axpo hat die Möglichkeit, im Ausschreibungsverfahren mitzubieten, kann aber von einem anderen Produzenten unterboten werden, der dann anstelle der Axpo den Strom liefert. Entsprechend muss die Axpo den EKZ die vorteilhaftesten Bedingungen anbieten, um sie beliefern zu können.

Was die Axpo als Produzentin betrifft, so ergeben sich aus stromversorgungsrechtlicher Sicht keine Vorgaben, wem sie den Strom auf dem Markt zu welchen Konditionen zu verkaufen hat. Sofern die Axpo weder als marktbeherrschend noch als relativ marktmächtig qualifiziert wird (Art. 7 Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995 [SR 251]), könnte sie die Verteilnetzbetreiber in den Kantonen ihrer Aktionäre mit einem Abschlag auf den Marktpreis beliefern, ohne diesen Rabatt auch anderen Marktteilnehmern gewähren zu müssen. Entscheidend dafür wäre der relevante Markt, den die Wettbewerbskommission bei der Beurteilung der Marktstellung der Axpo zugrunde legt.

4. Direkte Beteiligung an Kraftwerken von Aktionärinnen und Aktionären der Axpo

Damit die heute inländisch erzeugte Elektrizität der Axpo direkt den grundversorgten Kundinnen und Kunden der Kantonswerke zu Gestehungskosten verkauft werden kann, könnten diese direkt Anteile an Partnerwerken, an denen die Axpo beteiligt ist, von der Axpo übernehmen. Ein Partnerwerk charakterisiert sich dadurch, dass die Aktionärinnen und Aktionäre des Kraftwerks jeweils gemäss ihrem Aktienanteil sämtliche ins Stromnetz eingespeiste Elektrizität übernehmen und im Gegenzug für die angefallenen Jahreskosten des Partnerwerks aufkommen. Der Strom des Partnerwerks ist auch dann zu Gestehungskosten zu übernehmen, wenn der Marktpreis tiefer ist als die Gestehungskosten (wie dies in der Periode von 2014 bis 2020 der Fall war). Für eine direkte Beteiligung einer neuen Aktionärin oder eines neuen Aktionärs, beispielsweise der EKZ, an einem Partnerwerk ist in der Regel die Zustimmung aller bestehenden Partneraktionärinnen und -aktionäre erforderlich. Zudem müssten sich die Axpo und alle Aktionärinnen und Aktionäre über die Konditionen einer solchen Transaktion einigen.

5. Massnahmen der EKZ

Die EKZ prüfen die vorgenannten Möglichkeiten für die direkte Belieferung der gebundenen Endverbraucher mit inländischer und in erster Linie erneuerbarer erzeugter Elektrizität der Axpo. Bereits umgesetzt wurde die teilweise Beschaffung von Elektrizität mit Langfristverträgen mit der Axpo.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die dringlichen Postulate KR-Nrn. 331/2022 und 332/2022 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Mario Fehr	Kathrin Arioli